

# 100 Dokumente aus 100 Jahren

Teilungspläne, Regelungsoptionen  
und Friedensinitiativen im  
israelisch-palästinensischen Konflikt  
(1917–2017)

Herausgegeben von  
Angelika Timm



2017

## **Resolution der Generalversammlung verabschiedet am 29. November 1947**

### **181 (II). Die künftige Regierung Palästinas**

#### **A**

*Die Generalversammlung,*

*nachdem sie auf Ersuchen der Mandatsmacht zu einer Sondertagung zusammengetreten ist, um einen Sonderausschuß zu bilden und ihn anzuweisen, die Prüfung der Frage der künftigen Regierung Palästinas auf der zweiten ordentlichen Tagung der Generalversammlung vorzubereiten;*

*nach Bildung eines Sonderausschusses mit dem Auftrag, alle für das Palästinaproblem erheblichen Fragen und Probleme zu untersuchen und Vorschläge zur Lösung des Problems auszuarbeiten, und*

*nach Entgegennahme und Prüfung des Berichts des Sonderausschusses (Dokument A/364)<sup>4</sup>, der eine Reihe einstimmiger Empfehlungen und einen von der Mehrheit des Sonderausschusses gebilligten Teilungsplan mit Wirtschaftsunion enthält,*

*ist der Auffassung, daß die gegenwärtige Situation in Palästina geeignet ist, das Gemeinwohl und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu beeinträchtigen;*

*nimmt Kenntnis von der Erklärung der Mandatsmacht, wonach sie plant, die Räumung Palästinas bis zum 1. August 1948 abzuschließen;*

*empfiehlt dem Vereinigten Königreich als der Mandatsmacht für Palästina und allen anderen Mitgliedern der Vereinten Nationen hinsichtlich der künftigen Regierung Palästinas die Verabschiedung und Durchführung des nachstehend dargelegten Teilungsplans mit Wirtschaftsunion;*

*ersucht darum,*

*daß der Sicherheitsrat die erforderlichen Maßnahmen ergreift, die in dem Plan zu dessen Durchführung vorgesehen sind;*

*daß der Sicherheitsrat prüft, sofern die Umstände während der Übergangszeit dies erfordern, ob die Situation in Palästina eine Bedrohung des Friedens darstellt. Entscheidet der Sicherheitsrat, daß eine solche Bedrohung vorliegt, so soll er zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Ermächtigung der Generalversammlung dahin gehend ergänzen, daß er gemäß den Artikeln 39 und 41 der Charta Maßnahmen ergreift, um die Kommission der Vereinten Nationen wie in dieser Resolution vor-*

geschen mit der Befugnis auszustatten, in Palästina die ihr mit dieser Resolution zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen;

daß der Sicherheitsrat jeden Versuch, die in dieser Resolution vorgesehene Regelung gewaltsam zu ändern, als eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung, gemäß Artikel 39 der Charta, betrachtet;

daß der Treuhandrat darüber unterrichtet wird, welche Verantwortlichkeiten ihm nach dem Plan obliegen;

*fordert* die Einwohner Palästinas *auf*, die Schritte zu unternehmen, die ihrerseits erforderlich sind, um den Plan zu verwirklichen;

*appelliert* an alle Regierungen und alle Völker, alles zu unterlassen, was die Durchführung dieser Empfehlungen behindern oder verzögern könnte, und

*ermächtigt* den Generalsekretär, die Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder der in Teil I Abschnitt B Ziffer 1 genannten Kommission auf der Grundlage und in der Form, die ihm unter den Umständen am geeignetsten erscheinen, zu erstatten und der Kommission das Personal zur Verfügung zu stellen, das sie zur Wahrnehmung der ihr von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben benötigt.

## B<sup>5</sup>

### *Die Generalversammlung*

*ermächtigt* den Generalsekretär, dem Betriebsmittelfonds einen 2 000 000 US-Dollar nicht überschreitenden Betrag für die im letzten Absatz der Resolution über die künftige Regierung Palästinas genannten Zwecke zu entnehmen.

*Auf ihrer einhundertachtundzwanzigsten Plenarsitzung am 29. November 1947 wählte die Generalversammlung im Einklang mit den Bestimmungen der obigen Resolution die folgenden Staaten zu Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für Palästina:*

BOLIVIEN, DÄNEMARK, PANAMA, PHILIPPINEN UND TSCHECHOSLOWAKEI.

## **Teilungsplan mit Wirtschaftsunion**

### **Teil I**

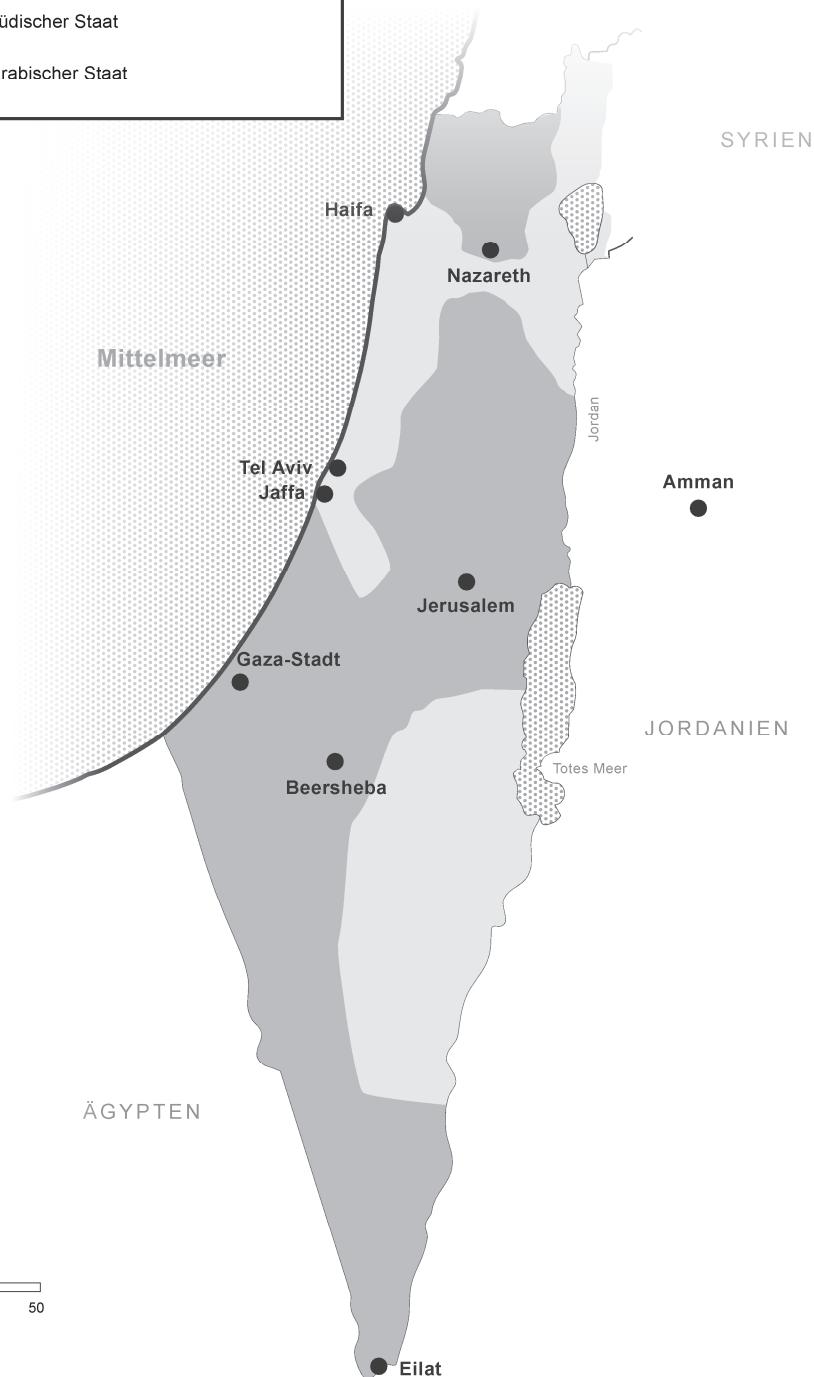
#### **Künftige Verfassung und Regierung Palästinas**

##### **A. Beendigung des Mandats, Teilung und Unabhängigkeit**

1. Das Mandat für Palästina endet so bald wie möglich und in jedem Fall spätestens am 1. August 1948.

## Minderheitsteilungsplan der UNSCOP (1947)

- Jüdischer Staat
- Arabischer Staat



## Mehrheitsteilungsplan der UNSCOP (1947)

- Jüdischer Staat
- Arabischer Staat
- Jerusalem *Corpus Separatum*

